



HESSISCHER LANDTAG

03. 04. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 23.02.2023**Anstieg der Sozialleistungsquote in Pflegeheimen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie der aktuellen Presse zu entnehmen ist, sind angesichts der steigenden Kosten in der stationären Pflege wieder mehr Pflegebedürftige auf Sozialleistungen angewiesen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Bremer Pflegeforschers Heinz Rothgang im Auftrag der Krankenkasse DAK-Gesundheit.

Trotz Erhöhung der Renten im vergangenen Jahr dürfte demnach in diesem Jahr ein Drittel der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner Hilfe zur Pflege nach SGB XII bekommen. Bis 2026 dürften es nach Rothgangs Berechnungen sogar 36 % sein. Seit Jahren steigen die Eigenanteile für die Pflege in Heimen, trotz der Einführung von Entlastungszuschlägen im Jahre 2022 im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG).

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird sich die Landesregierung auf der Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie der Gesundheitsministerkonferenz dafür einsetzen, dass die Reduzierung der Eigenanteile weiterhin im Fokus der Reformen im Bereich Pflege bleibt?

Hessen setzt sich seit langem für eine angemessene Begrenzung der Eigenanteile ein. Seitens des Bundesgesetzgebers ist aktuell mit dem Referentenentwurf des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes auch eine weitere Reduzierung der Eigenanteile vorgesehen, in dem die von der Pflegeversicherung übernommenen Quoten im Rahmen des § 43c Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) um fünf bis zehn Prozentpunkte steigen sollen.

Frage 2. Wie hoch liegt in Hessen seit 2019 die Sozialleistungsquote bei Heimbewohnern? Bitte um Angaben aufgeschlüsselt nach Jahren.

Zu den Sozialleistungen gehören auch Leistungen nach dem SGB V, dem SGB IX und SGB XI, insbesondere Leistungen der Pflegeversicherung. Nahezu alle Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen beziehen daher Sozialleistungen in Form von Leistungen der Pflegeversicherung.

Soweit etwaig mit Sozialleistungen nur Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII gemeint sind, kann aus der Sozialhilfestatistik allein die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger der Leistungen gefiltert nach der Art der Hilfeleistung – hier: nach der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII und nach der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII – und nach dem Ort der Leistungserbringung – hier: in Einrichtungen – abgerufen werden. Nicht erkennbar ist jedoch, in welcher Art von Einrichtungen die Empfängerinnen und Empfänger waren. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Empfängerinnen und Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen in Hessen am Stichtag 31. Dezember (Anzahl insgesamt)	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in Hessen im Jahr (Anzahl insgesamt)
2019	18.414	19.938
2020	7.125	22.965
2021	7.675	22.880
2022	Sozialhilfestatistik noch nicht veröffentlicht	Sozialhilfestatistik noch nicht veröffentlicht

Hinweis: Empfängerinnen und Empfänger mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfgewährung gezählt. Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Frage 3. Wie stellt sich die Landesregierung zu der Aussage des Paritätischen Wohlfahrtsverbands: "Wir sind an einem Punkt angekommen, wo gilt: Wer pflegebedürftig wird, muss Armut fürchten?"

Eine Pflegebedürftigkeit bedeutet seit jeher auch eine finanzielle Belastung. Um diese zu mildern, wurde die Soziale Pflegeversicherung 1995 eingeführt, allerdings sind die Leistungen der Pflegeversicherung der Höhe nach begrenzt. Dies ist Ausdruck des politischen Willens, die Pflegeversicherung nicht als Vollversicherung zu konzipieren, um die Beiträge stabil halten und die Ausgabenentwicklung steuern zu können. Es handelt sich somit nicht um ein „Bedarfsdeckungssystem“, sondern um ein „Budgetierungssystem“; die tatsächlich entstehenden Pflegekosten übersteigen häufig die von der Versicherung erstatteten Beträge. Eine zusätzliche private Vorsorge – bspw. im Rahmen einer Pflegezusatzversicherung – ist daher grundsätzlich sinnvoll und nach der Konzeption der Pflegeversicherung gewollt.

Allerdings stieg der von den Pflegebedürftigen selbst aufzubringende Anteil im Laufe der Zeit, da bisher die fixen Höchstbeträge der Pflegeversicherungsleistungen durch den Bundesgesetzgeber nur unzureichend an die inflationsbedingt steigenden Kosten angepasst wurden. Im Rahmen des Referentenentwurfs des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) wird neben der bereits angesprochenen weiteren Reduzierung der Eigenanteile bei stationärer Pflege auch eine Erhöhung des Pflegegelds und der ambulanten Pflegeleistungen vorgesehen, allerdings erst ab 2025. Hessen hat sich daher gemeinsam mit allen übrigen Ländern bereits gegenüber dem Bund für eine Nachbesserung, also eine frühzeitigere Anpassung der Pflegeleistungsbeträge an den Kaufkraftverlust ausgesprochen.

Wiesbaden, 29. März 2023

Kai Klose